Information ist der beste Schutz

Sehr geehrter Sammler- und Händlerfreund!

Der ZPVW ist eine SCHUTZ- und INTERESSENGEMEINSCHAFT!

ZPVW-Teilnehmer oder Nichtteilnehmer melden dem ZPVW ihre negativen Erfahrungen,
dieser gibt sie an berechtigte Interessenten weiter.

Der ZPVW führt nach den Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eine Zentralkartei für die
Philatelie und Numismatik über:

Zahlungs- und Lieferverzüge, Abnahme- und Erfüllungsverzüge, Vertauschungen, Diebstähle, Betrügereien, Fälschungen und andere unlautere Machenschaften.

Der ZPVW geht allen Hinweisen nach, stellt notfalls Ermittlungen an und erstattet bei begründetem Verdacht Anzeige. Beteiligen auch Sie sich am ZPVW mit Ihren Hinweisen und Erfahrungen!

Der ZPVW schützt auch Sie vor vermeidbaren Verlusten. Sie können den ZPVW von Fall zu Fall auch als Nichtteilnehmer in Anspruch nehmen. Sie können sich dem ZPVW als ordentlicher oder als außerordentlicher Teilnehmer anschließen.

Der ZPVW bietet Ihnen als ordentlichen Teilnehmer eine vollwertige Referenz, denn nur seriöse Sammler und Händler, die sich Ihrer Verantwortung gegenüber dem guten Ruf der Philatelie und Numismatik bewußt sind, können ordentlicher ZPVW-Teilnehmer werden und bleiben.

Der ZPVW bietet Ihnen alle Möglichkeiten zu Ihrem Schutz:

Archivauskünfte, Ermittlungen, Kundenüberwachungen, Schuldnerlisten, Intervention, Hilfe in Mahnsachen oder anderen Rechtsstreitigkeiten durch Vermittlung an einen Anwalt.

WENDEN SIE SICH IMMER VOR EINGEHEN EINER NEUEN GESCHÄFTSBEZIEHUNG AN DEN ZPVW, HINTERHER IST ES LEIDER OFT ZU SPÄT!

Der ZPVW hat durch Ihre Anforderung der Geschäftsbedingungen auch Ihre Daten gespeichert und setzt Sie hiermit gemäß BDSG davon in Kenntnis.

Information ist der beste Schutz

Zentraler Philatelistischer Vermittlungs- und Warndienst

Information ist der beste Schutz!

ZPVW

Seit 1959 im Dienste der Philatelie und Numismatik

THOMAS HEIDORN

- ZPVW -

Internationale Auskunftei der Philatelie und Numismatik

Steindamm 3, 20099 Hamburg
Telefon & Fax: 040/ 56 1957 94
GESCHÄFTSZEITEN
Mo. u. Do. 9:00 -18:00 Uhr
Mi. 15:00 - 18:00 Uhr, Fr. 9:00 - 14:30 Uhr

Der **Z**entrale **P**hilatelistische **V**ermittlungs- und **W**arndienst steht seit 1959 im Dienste der Philatelie und Numismatik. In mehr als 37 Jahren hat sich der ZPVW als Institution bewährt und ist zu einer nicht mehr wegzudenkenden Überwachungsinstanz der gesamten Branche geworden.
Die Teilnehmerschaft beim ZPVW gilt für viele Händler und Sammler als erstklassige Referenz.
Unsere langjährige Erfahrung hat gezeigt, daß sich immer weniger Händler und Sammler Einbußen durch Betrügereien leisten wollen und können.
Der beste Schutz vor Verlusten jeglicher Art ist die Information, denn unlautere Geschäftspartner sind meistens keine "unbeschriebenen Blätter", sondern dem ZPVW bereits bestens bekannt. Die meisten Verluste können durch eine Anfrage beim ZPVW vermieden werden.
Warten Sie also nicht bis es zu spät ist, sondern werden auch Sie Teilnehmer des ZPVW.
Für unzählige Kunden hat sich die Teilnahme oft schon nach kürzester Zeit ausgezahlt.
Um Sie vor den "schwarzen Schafen" der Branche zu schützen bietet der ZPVW folgende Instrumente:

1. Die ZPVW-SCHULDNERLISTE

Diese Liste enthält Angaben und Meldungen über aktuelle Schuldner, gegen die bereits gerichtliche Schritte unternommen werden mußten. Die Liste erscheint nach Bedarf einmal monatlich und garantiert somit die höchste Aktualität. Archiviert bieten diese Schuldnerlisten eine gute Zugriffsmöglichkeit auf zurückliegende Vorfälle.

2. ZPVW-ARCHIVAUSKÜNFTE

Hierbei handelt es sich um Auskünfte aus der ZPVW-Zentralkartei über Zahlungs- und Lieferverzüge, Abnahme- und Erfüllungsverzüge, Vertauschungen, Diebstähle, Betrügereien, Fälschungen und andere unlautere Machenschaften. Diese Kartei wird nach Maßgabe des Bundedatenschutzgesetzes (BDSG) geführt.

3. ZPVW-KUNDENÜBERWACHUNGEN

Die Kundenüberwachung wurde speziell für Auktionen und den Auswahl- und Rundsendeversand eingerichtet.
Bisher unbekannte Betrüger gelangten durch Streuung von Bestellungen von Ansichtssendungen bei vielen Firmen in den Besitz von Mengen hochwertiger Ware und konnten mit ihrer Beute untertauchen. Melden Sie jeden neuen Kunden sofort an den ZPVW. Sie erhalten umgehend eine Archivauskunft, egal ob Nachteiliges vorliegt oder nicht. Weiter erhalten Sie ohne zusätzliche Berechnung eine Nachmeldung, wenn innerhalb eines Jahres Nachteiliges bekannt wird. Danach erlischt die Kundenüberwachung.

4. ZPVW-REFERENZ

Referenzen sind unerläßlich geworden. Die ZPVW Teilnahme ist eine weitgehend anerkannte und erstklassige Referenz, denn nur absolut unbescholtene Sammler oder Händler können in den ZPVW aufgenommen werden.

Information ist der beste Schutz

Information ist der beste Schutz

	b) Jährliche Leihgebühr		€	3,85
	Das Pfand wird nach Rückgabe des Stempels zurückgezahlt!			
4.	Die **Archivauskunft**	Freiumschlag +	€	0,55
5.	Die **Kundenüberwachung**			
	Eintrag des Kunden		€	0,55
	Sie erhalten sofort Auskunft, wenn Nachteiliges vorliegt oder innerhalb eines Jahres bekannt wird. Die notwendige Auskunft wird nachträglich berechnet.	Porto +	€	0,55
6.	Die **Adressenermittlung** (je nach Aufwand) mindestens		€	9,00
7.	Die **Ermittlung** ob **E.V.** geleistet wurde		€	5,20
8.	Die **ZPVW-Schuldnerliste** des laufenden Jahres		€	90,-
	Liste über aktuelle Zahlungsverzüge und Meldungen, Versand nach Anfall.			
9.	Das **ZPVW-Dokumenten-Akkreditiv** (bitte Formulare anfordern)			
		alle Portokosten + 1% der Kaufsumme +	€	5,20
	Auf diese Art können Sie mit jedem Unbekannten, an jedem fernen Ort ohne Risiko für beide Seiten in Geschäftsverbindung treten. Egal ob Sie kaufen oder verkaufen wollen. Ihre Vorkasseleistung geht an den ZPVW, wir melden Ihre Zahlung an den Verkäufer. Nach Lieferungseingang geben Sie Order, an den Lieferanten zu zahlen.			
	Diese Gebühren werden auch fällig, wenn das Geschäft nicht zustande kommt!			
10.	Die **Außergerichtliche Intervention**	Porto +	€	3,60
	Mahnschreiben des ZPVW an Ihren Schuldner mit Frist- und "In Verzug-" Setzung und Benachrichtigung über Speicherung nach BDSG.			

* Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich zzgl. Porto und Mwst.

* Dienstleistungen unterliegen auch im Ausland der gesetzl. Mwst.

BANKVERBINDUNG

ZPVW -THOMAS HEIDORN & Co.

Postbank Hamburg

BLZ: 200 100 20 - Konto: 254 493 208

Information ist der beste Schutz

ZPVW-Gebühren für Nicht-Teilnehmer

1.	Archivauskunft	€ 10,50
2.	Kundenüberwachung	€ 10,50
3.	Adressenermittlung (je nach Aufwand) mindestens Die Gebühr wird auch bei einer ergebnislosen Bemühung fällig.	€ 15,50
4.	Ermittlung ob E.V. geleistet wurde	€ 12,50
5.	ZPVW-Schuldnerliste des laufenden Jahres (Liste über aktuelle Zahlungsverzüge und Meldungen. Versand nach Anfall).	€ 141,-
6.	ZPVW-Informations- und Teilnehmerverzeichnis	€ 12,-
7.	Dokumenten-Akkreditiv (bitte Formulare anfordern) Beschreibung: siehe Gebühren für Teilnehmer Nr.9 Gebühren: a) alle Portoauslagen, b) € 10,50 Bearbeitungsgebühr und c) 1% der Kaufsumme. Die Gebühren werden auch fällig, wenn das Geschäft nicht zustandekommt!	
8.	Außergerichtliche Intervention (Mahnschreiben des ZPVW an Ihren Schuldner)	€ 10,50

* Alle Gebühren verstehen sich zzgl. Porto und Mwst.

* Dienstleistungen unterliegen auch im Ausland der gesetzl. Mwst.

ZPVW-Beiträge und Gebühren für Teilnehmer

1.	Die Aufnahmegebühr beträgt für Antragsteller			
	aus dem Inland			€ 7,70
	aus der EU			€ 12,80
	aus Übersee			€ 15,40
2.	Der Teilnahmebeitrag beträgt pro:	1/2 Jahr	1/1 Jahr	
	a) für Sammler	€ 20,50	€ 30,70	
	b) Sammlervereine	€ 23,-	€ 35,80	
	c) für Händler	€ 50,-	€ 90,-	
3.	Der Teilnehmer-Stempel	a) Pfand für die Behaltezeit	€ 7,70	

Information ist der beste Schutz

Information ist der beste Schutz

5. ZPVW-TEILNEHMERVERZEICHNIS

Das ZPVW-Teilnehmerverzeichnis erscheint jeweils am 1. Januar des Jahres mit einem Nachtrag am 1. Juli. Die Liste enthält alle Teilnehmer des ZPVW und wird diesen kostenlos zugesandt. Es kann ebenfalls von Nicht-Teilnehmern erworben werden. Viele Sammler kommen immer häufiger mit der Frage nach zuverlässigen Lieferanten, Ankäufern, Auktionsfirmen, Rundsendezirkeln und Tauschpartnern zum ZPVW, weil Sie zu oft Schäden und Verluste hinnehmen mußten.
Weil der ZPVW aus Wettbewerbsgründen aber nicht den einen oder den anderen empfehlen darf, sondern nur alle gleichermaßen, erscheint zur Empfehlung der im ZPVW zusammnengeschlossenen Händler und Sammler das Teilnehmer-Verzeichnis.

6. ZPVW-INTERVENTION

Hierbei handelt es sich um eine außergerichtliche Intervention des ZPVW an Ihren Schuldner, mit Frist und "In Verzug"-Setzung und Benachrichtigung über Speicherung im ZPVW-Archiv nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
Da sich der ZPVW einen guten Namen in der Branche der Philatelisten und Numismatiker erworben hat veranlaßt diese Intervention die Schuldner in den meisten Fällen zu einer unverzüglichen Nachbesserung bzw. Zahlung.

7. ERMITTLUNGEN

Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Adressenermittlungen und Ermittlungen ob eine Eidesstattliche Versicherung geleistet wurde.

8. ZPVW-DOKUMENTEN-AKKREDITIV

Besonders bei Käufen hochwertiger Sammlungen von unbekannten Partnern empfiehlt sich diese Art von Sicherung. Auf einem ZPVW-Formular teilen Sie Ihrem Geschäftspartner mit, daß Sie die Kaufsumme treuhänderisch beim ZPVW hinterlegt haben. Sofort nach Eingang der Zahlung bestätigt der ZPVW dem Verkäufer die Hinterlegung.
Nach Erhalt und Prüfung der Ware geben Sie Order, den hinterlegten Betrag an den Verkäufer weiterzuleiten. Natürlich kann dieses System auch vom Verkäufer genutzt werden. In diesem Fall fordert der Verkäufer den Käufer auf, die entsprechende Summe beim ZPVW zu hinterlegen. So bleiben Verluste durch mangelhafte Ware oder ungedeckte Schecks oder auch einer geringeren Kaufsumme als ursprünglich ausgehandelt, erspart.

Information ist der beste Schutz

ZPVW-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der ZPVW kann von allen Sammlern, Händlern und Vereinen der Philatelie und Numismatik in Anspruch genommen werden.

2. Die Inanspruchnahme kann erfolgen als:

a) Nicht-Teilnehmer, ohne Gebührenermäßigung und ohne Bindung an den ZPVW.

b) Außerordentlicher Teilnehmer, mit Gebührenermäßigung, und ohne Berechtigung sich öffentlich als ZPVW-Teilnehmer auszugeben, sowie ohne Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis jedoch mit Bezug desselben.

c) Ordentlicher Teilnehmer, mit Gebührenermäßigung und der Berechtigung sich öffentlich als ZPVW-Teilnehmer zu bezeichnen sowie der Veröffentlichung im ZPVW-Teilnehmerverzeichnis.

3. Die Inanspruchnahme der ZPVW-Dienstleistungen, wie z.B. Auskünfte, Interventionen, Ermittlungen, Bezug der ZPVW-Schuldnerlisten, Hilfe bei Mahnsachen etc. kann in allen Fällen (siehe 2a - c) ab sofort erfolgen.

Ordentliche Teilnehmer werden sofort aufgenommen, wenn im ZPVW-Archiv keine negativen Erkenntnisse über sie vorliegen. Nach Erhalt der Aufnahmerechnung können sie sich als ZPVW-Teilnehmer bezeichnen und werden im nächstmöglichen ZPVW-Info oder seinem Nachtrag, als neue ZPVW-Teilnehmer, mit voller Adresse vorgestellt.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen aus dem ZPVW-Teilnehmerkreis oder von außerhalb Einspruch gegen die neuen Teilnehmer, so ist der ZPVW berechtigt, die ordentliche in eine außerordentliche Teilnahme umzuwandeln. Die neuen Teilnehmer müssen dies für das laufende Jahr anerkennen, der ZPVW muß sie gewähren. Ein Einspruch muß berechtigt sein und belegt werden.

4. Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5. Der ZPVW hat die Pflicht, auf die Verhaltensweise der ordentlichen ZPVW-Teilnehmer Einfluß zu nehmen, wenn er darum ersucht wird und der Antrag begründet ist, oder wenn er dies selbst für geboten hält. Hierunter fallen Zahlungs- oder Lieferverzug, mangelhafte Lieferung, Nichtbeantwortung von Korrespondenz, Nichtbeantwortung von ZPVW-Interventionen, Verstöße gegen Verträge und Gesetze etc. Der ordentliche ZPVW-Teilnehmer ist, wenn bei ihm ein Verschulden vorliegt, für die entstandenen Interventionskosten, sowie Kosten für Fotokopien und Porti haftbar.

6. Die ordentliche ZPVW-Teilnahme kann von beiden Seiten fristlos in eine außerordentliche Teilnahme umgewandelt werden, die ihrerseits von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden kann. Die Umwandlung der ordentlichen in eine außerordentliche Teilnahme durch den ZPVW stellt einen Ausschluß dar, der mit Begründung im Teilnehmer-Verzeichnis oder seinem Nachtrag, veröffentlicht wird.

7. Die ZPVW-Teilnahme, ob ordentlich oder außerordentlich, kann durch den Teilnehmer oder durch den ZPVW, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

8. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind nach Rechnungslegung innerhalb eines Monats, alle weiteren Jahresbeiträge und Gebühren innerhalb des ersten Monats

Information ist der beste Schutz

im laufenden Kalenderjahr fällig. Bei Zahlungverzug werden Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet.

9. Ab acht Tagen nach Ablauf der ZPVW-Teilnahme oder Umwandlung der ordentlichen in eine außerordentliche Teilnahme, darf die Bezeichnung ZPVW-Teilnehmer nicht mehr geführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist dem ZPVW Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz ist in jedem Fall, auch ohne Nachweis, mit einem Mindestbetrag von 260,- € gegeben. Es kann außerdem Unterlassungsklage geführt werden.

10. Der leihweise überlassene Teilnehmer-Stempel , der dem Teilnehmer zur Ausweisung als ZPVW-Teilnehmer zur Verfügung steht und der eine Referenz darstellt, ist bis spätestens acht Tage nach Beendigung der ZPVW-Teilnahme, bzw. der Umwandlung von der ordentlichen in eine außerordentliche Teilnahme, per Einschreiben, zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung läuft die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das jeweils angebrochene Jahr weiter. Daneben wird Herausgabeklage betrieben. Bei Verlust des Stempels ist für Neuanschaffung und Aufwendungen eine Erstattung von 41,- € zu zahlen und der Verlust eidesstattlich zu versichern.

11. Wer den ZPVW in Anspruch nimmt, verpflichtet sich, alle ihm gegebenen Auskünfte, und Mitteilungen streng vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben und bei schuldhafter Zuwiderhandlung für alle daraus entstehenden Schäden zu haften.

Bei einem Auskunftsbegehren oder einem Ermittlungsauftrag ist das berechtigte Interesse an der Auskunft oder Ermittlung glaubhaft darzulegen. (Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, BDSG). Der ZPVW ist berechtigt, stichprobenartig Kontrollen über die Richtigkeit der Angaben durchzuführen. Verweigerung der Kontrolle oder unzutreffende Angaben über das berechtigte Interesse durch den Auskunftsbegehrenden, berechtigen den ZPVW, diesen vom Auskunftsdienst auszuschließen.

Bei Kundenüberwachungen hat der Auftraggeber die Verpflichtung, dem ZPVW den Wegfall des berechtigten Interesses mitzuteilen, wenn dies vor Ablauf der einjährigenKundenüberwachung eintreten sollte. (Z.B. Beendigung der Geschäftsbeziehungen, etc.)

12. ZPVW-Teilnehmer sind grundsätzlich mit der Speicherung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten, gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einverstanden und dokumentieren dies durch Beitritt als ZPVW-Teilnehmer. Personenbezogene Daten von Nichtteilnehmern, die den ZPVW benutzen und von gemeldeten Personen, die am Briefmarken- oder Münzhandel teilgenommen haben, werden ebenfalls nach den Vorschriften des BDSG gespeichert und beauskunftet.

13. Erfüllungsort ist Pinneberg. Gerichtsstand für Kaufleute ist Hamburg, sonst nach der Zivilprozeßordnung.

Zu weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne während unserer Geschäftszeiten zur Verfügung.

Mi + Do. 9:00 - 18:00 Uhr

Fr. 9:00 - 14:30 Uhr

Information ist der beste Schutz